

**Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen
an den Jahrmarktsonntagen
in der Stadt Burglengenfeld**

Vom 13. November 2001

Auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss – LSchlG – vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2011), und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts – ASiMPV – vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956) erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende Verordnung:

**§ 1
Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen in der Stadt Burglengenfeld.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Die Jahrmarktsonntage ergeben sich aus § 2 Abs. 1 der Jahrmarktsatzung der Stadt Burglengenfeld vom 24. Juni 1983 und dem Festsetzungsbescheid des Landratsamtes Schwandorf. Es sind dies

1. der Sonntag nach St. Georg (23. April),
2. der Sonntag nach St. Vitus (15. Juni),
3. der Sonntag vor St. Matthäus (21. September) und
4. der Sonntag vor St. Katharina (25. November).

Fällt der Namenstag auf einen Sonntag, so findet der Jahrmarkt an diesem Sonntag statt.

(2) Verkaufsstellen im Sinne dieser Verordnung sind alle in § 1 Abs. 1 LSchlG genannten Betriebe mit Ausnahme der Apotheken.

**§ 3
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Ortsteil Burglengenfeld.

§ 4 Öffnungszeiten

Verkaufsstellen im Sinne dieser Verordnung dürfen an den Jahrmarktsonntagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein. Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen an den jeweils vorangehenden Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.